

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1996

Geschäftszahl

94/10/0117

Rechtssatz

Bei der "nachteiligen Beeinflussung des Landschaftsbildes" gem § 6 Abs 1 lit a Bgld NatSchG 1990 und der "nachteiligen Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen

Landschaftsraumes" gem § 6 Abs 1 lit c Bgld NatSchG 1990 handelt es sich um verschiedene Tatbestände und bei "Landschaftsbild" und "Landschaftscharakter" um verschiedene Begriffe.